

Rücklieferungsstarif 2027

Energieerzeugungsanlagen

	ENERGIE		
	Vergütung Energie	Ökologischer Mehrwert	
	Einheitstarif Rp./kWh	Wintertarif Rp./kWh	Sommertarif Rp./kWh
1. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Marktpreis April 2027	2.000	-
2. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Marktpreis Juli 2027	-	1.000
3. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Marktpreis Oktober 2027	-	1.000
4. Quartal: Rückliefervergütung	Publikation Marktpreis Januar 2028	2.000	-

Minimalvergütungen

		ENERGIE
		Einheitstarif Rp./kWh
PVA mit Leistung < 30 kW		6.000
PVA mit Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW*	für die Leistung < 30 kW	6.000
PVA mit Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW*	für die Leistung > 30 kW	0.000
PVA ohne Eigenverbrauch mit Leistung 30 kW - 150 kW		6.200
PVA mit Leistung > 150 kW		0.000

Die angegebenen Preise sind exkl. MWST. Gültig per 1. Januar 2027. Änderungen vorbehalten.

Vergütung Energie: Die Höhe der Vergütung für eingespeisten Strom richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15 Abs. 1 bis EnG 2027). Dabei wird ein schweizweit harmonisierter Preis vergütet.

Ökologischer Mehrwert: Der ökologische Mehrwert wird nach Erhalt der Herkunftsnachweise (HKN) vergütet. Die Vergütung entfällt, wenn der ökologische Mehrwert/HKN anderweitig verkauft wird. Eine Vergütung des ökologischen Mehrwerts gilt nur für Anlagen > 2 kWp.

*Minimalvergütungen:

Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Für PVA mit Eigenverbrauch und einer Leistung 30 kW - 150 kW erfolgt die Minimalvergütung anteilmässig anhand eines "Mixpreis". Z.B. bei 120 kW -> $(30 \text{ kW} * 6 \text{ Rp./kWh} + 90 \text{ kW} * 0 \text{ Rp./kWh}) / 120 \text{ kW} = 1.5 \text{ Rp./kWh}$

Berechnung der Minimalvergütung:

Der Referenzmarktpreis entspricht dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung und wird durch das Bundesamt für Energie (BFE) kommuniziert. Da es sich um einen Durchschnittswert handelt, kann der Referenzmarktpreis von der effektiven Vergütung abweichen.

Liegt der Referenzmarktpreis unter der gesetzlich festgelegten Minimalvergütung, erhalten Anlagenbetreiber den effektiven Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung und zusätzlich den Differenzbetrag zwischen dem Referenzmarktpreis bis zur Minimalvergütung.

Detailbestimmungen

Kündigungsbedingungen:

Jeweils per Ende Quartal unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.

Abgrenzung

Anlagen kleiner 2 kVA Leistung sind nach Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS) Art. 3 nicht zugelassen für die Registrierung auf dem HKN-Portal. Diese Anlagen erhalten durch die EW Wald AG keine Vergütung für den ökologischen Mehrwert.

Messkonzept

Nach Art. 1 der HKS müssen für Anlagen mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA die produzierte Nettomenge Elektrizität monatlich gemeldet werden. Bei Anlagen von höchstens 30 kVA ist es nach Art. 4 der HKS ausreichend die in das Netz eingespeiste Elektrizität (Überschuss) zu erfassen.

Ablesung und Rechnungsstellung

Die Vergütung erfolgt alle 3 Monate aufgrund der effektiv erfassten Messwerte, sofern ein Vergütungsbetrag von > CHF 50.- in dieser Periode erreicht wurde. Fällt der Vergütungsbetrag < CHF 50.- aus, erfolgt die Vergütung mindestens halbjährlich und per 31.12..

MKF Anlagen

Die Vergütung erfolgt dreimonatlich aufgrund der effektiv erfassten Messwerte.

Gebühren und Kosten

Werkabnahme und Beglaubigung für Energieerzeugungsanlagen werden gemäss Gebührenblatt in Rechnung gestellt.

Eigenverbrauchslösungen / Energiegemeinschaften

Gebühren und Vergütungen werden vertraglich geregelt.

Energieeinspeisung von „erneuerbaren Energien mit EVS Förderung“

Die Vergütung der Energie wird durch Pronovo vorgenommen. Die EW Wald AG vergütet für solche Anlagen weder den Förderbeitrag noch den ökologischen Mehrwert.

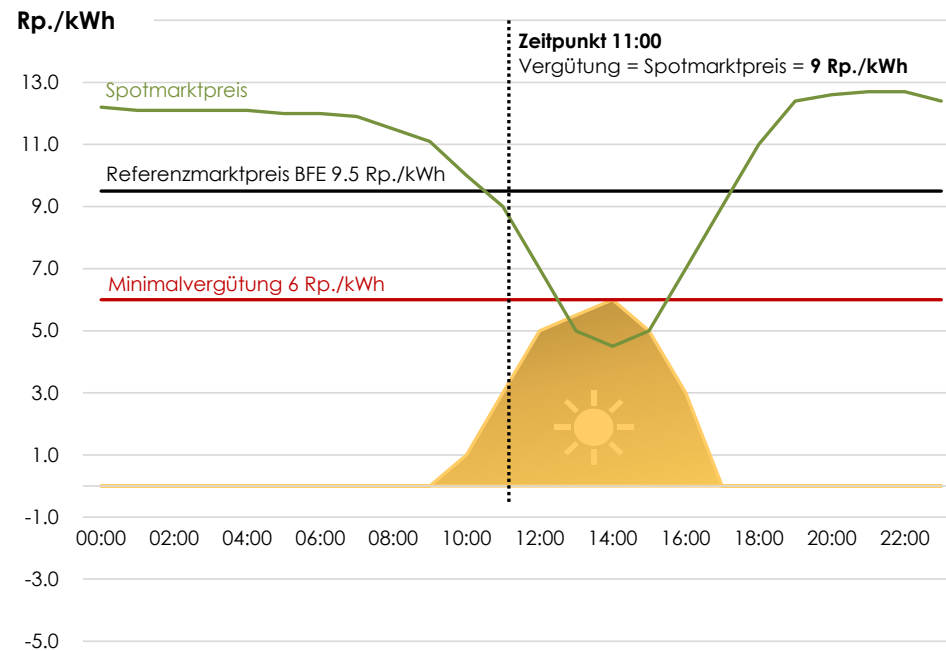
Tarifzeiten:

Für den Tarif Rücklieferung werden keine Tarifzeiten unterschieden.

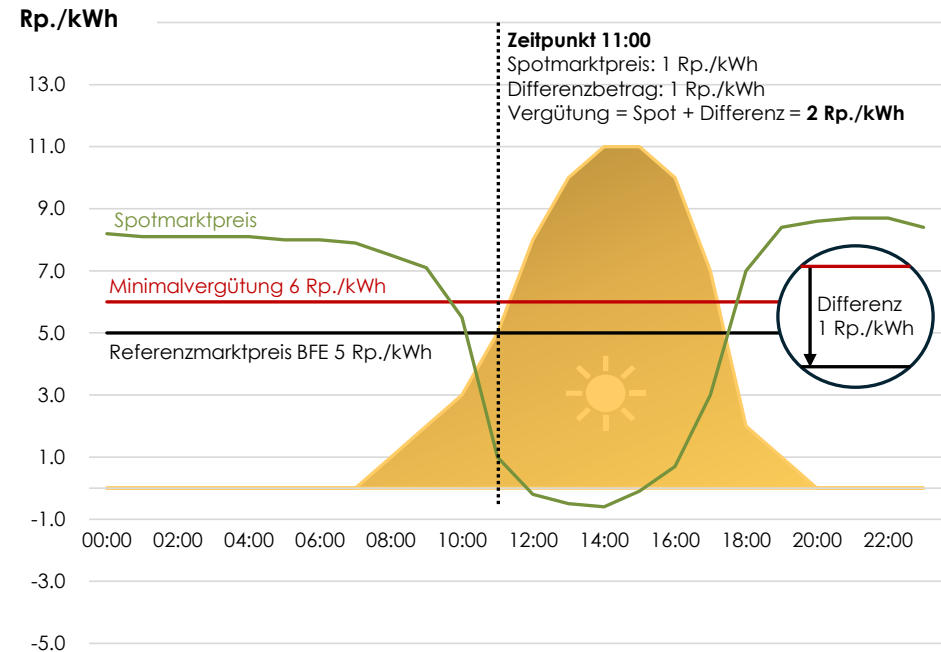
Detailbestimmungen

Nachfolgend werden zwei typische Beispiele für die Solarproduktion eines Tages aufgezeigt. Dabei wird saisonal zwischen Sommer und Winter unterschieden, wobei auf die Vergütung der Energie inkl. der Berücksichtigung der Minimalvergütung eingegangen wird. Die Vergütung wird stündlich nach Marktpreis definiert und ist daher für jede Solaranlage individuell.

Winter: PV-Anlage mit Eigenverbrauch



Sommer: PV-Anlage mit Eigenverbrauch



Überschuss PVA: Nicht selbst verbrauchter Solarstrom, der ins öffentliche Stromnetz eingespeist und gemäss den gesetzlichen Vorgaben vergütet wird.

Spotmarktpreis: Preis der Elektrizität zum Zeitpunkt der Einspeisung am kurzfristigen Strommarkt.

Minimalvergütung: Vom Bundesrat festgelegte Mindestvergütung für Photovoltaikanlagen unter 150 kW. Liegt der Referenzmarktpreis darunter, wird der Differenzbetrag zusätzlich vergütet.

Referenzmarktpreis BFE: Vom Bundesamt für Energie (BFE) quartalsweise veröffentlichter Durchschnitt der Spotmarktpreise. Er dient zur Berechnung eines allfälligen Differenzbetrags zur Minimalvergütung.

Referenzmarktpreis BFE > Minimalvergütung
Spotmarktpreis

Referenzmarktpreis BFE < Minimalvergütung
Spotmarktpreis + Differenzbetrag zwischen Referenzmarktpreis und Minimalvergütung